

BEGLAUBIGTER AUSZUG

aus der Niederschrift der
Sitzung Nr. 4 des Rates der Gemeinde Hopsten
am Donnerstag, dem 07.05.2026

Öffentliche Sitzung

B.10. Beratung über den Prüfungsbericht der GPA NRW 28/2026
hier: Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen

FBL Herr Rutemöller bezog sich auf die Sachdarstellung der SV, die als Bestandteil dieser Niederschrift gilt.

Der RPA-Vorsitzende, RM Herr Konermann, teilte mit, dass in der RPA-Sitzung alle Punkte einzeln vorgestellt und erläutert wurden. Allen Empfehlungen der Verwaltung wurden entsprochen. Einige Maßnahmen wurden bereits umgesetzt oder es würden heute entsprechende Beschlüsse gefasst werden.

Der einstimmige Empfehlungsbeschluss des RPA und die Stellungnahme zu den Feststellungen der GPA NRW würden nach Beschlussfassung des Rates an die GPA NRW und zur Kommunalaufsicht weitergeleitet, so FBL Herr Rutemöller.

Sodann stellte BM Herr Kleine-Harmeyer den Beschlussvorschlag zur Abstimmung. Es erging folgender

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hopsten beschließt, die Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen der GPA NRW.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges wird hiermit beglaubigt. Ferner wird bescheinigt, dass der Gemeinderat rechtzeitig und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen war. Der Gemeinderat war beschlussfähig.

Hopsten, den 10.06.2026



Gemeinde Hopsten
Der Bürgermeister
i.A.

Sälker

Auszug aus dem GPA-Gesamtbericht 2024/25

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 - Handlungsfelder

Bezug	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme der Verwaltung
Seite	<u>Haushaltssteuerung</u>		
44 46	F1 Im investiven Bereich kann die Gemeinde Hopsten die im Zeitraum 2018 bis 2023 insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für investive Auszahlungen nur zu 36,12 Prozent tatsächlich in Anspruch nehmen.	E1 Die Gemeinde Hopsten sollte in den Haushaltsplänen investive Haushaltsansätze nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind. Voraussetzung für eine Mittelveranschlagung für Baumaßnahmen sollte eine gewisse Planungsreife nach § 13 Abs. 2 KomHVO sein.	Die Höhe der Ermächtigungsübertragungen konnte im Zuge des Jahresabschlusses 2025 bereits mehr wie halbiert werden. Bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2026 wurde die Empfehlung der GPA NRW umgesetzt und es wurden nur noch die investiven Maßnahmen veranschlagt, deren Umsetzung von der Verwaltung als realistisch eingeschätzt wurde. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund verschiedener Aspekte (z.B. Förderanträge, Ausschreibungen, Mitwirkungen von Ing.-Büros u.a.) immer wieder Verzögerungen entstehen können.
46 47	F2 Die Gemeinde Hopsten hat für ihr Kreditmanagement bisher noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen schriftlich fixiert.	E2 Die Gemeinde Hopsten sollte grundlegende strategische und organisatorische Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren. Der Handlungsrahmen kann Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensregelungen und einen klar definierten zulässigen Umfang von Kreditgeschäften enthalten.	Eine Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement hat die Gemeinde Hopsten inzwischen erstellt und sie wird dem Gemeinderat in Kürze zur Zustimmung vorgelegt.
49	F3 Für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde Hopsten noch keinen grundlegenden und strategischen Handlungsrahmen schriftlich fixiert.	E3 Die Gemeinde Hopsten sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken.	Eine Richtlinie für Kapitalanlagen hat die Gemeinde Hopsten inzwischen erstellt und sie wird dem Gemeinderat in Kürze zur Zustimmung vorgelegt.

	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung				
61 63	F1	Die Gemeinde Hopsten verzichtet bisher auf eine automatisierte Einlesung von Einzahlungen. Dies führt zu vermeidbarer Mehrarbeit.	E1	Die Gemeinde Hopsten sollte die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, Zahlungseingänge künftig automatisiert zu verarbeiten.	Die Verwaltung prüft die technischen Möglichkeiten mit den Fachverfahrensherstellern der Finanz- und Bankingsoftware und setzt es, vorausgesetzt die technischen Möglichkeiten sind geschaffen, um.
64 66	F2	Trotz einer interkommunal verglichen unterdurchschnittlichen Anzahl ungeklärter Ein- und Auszahlungen kann die Gemeinde Hopsten insbesondere die Anzahl der ungeklärten Einzahlungen noch weiter verringern.	E2	Die Gemeinde Hopsten sollte darauf hinwirken, dass sich die Anzahl der auftretenden ungeklärten Ein- und Auszahlungen weiter reduziert. Sobald eine Forderung oder eine Verbindlichkeit entsteht, sollte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unverzüglich die Sollstellung durch die dezentralen Organisationseinheiten erfolgen.	Die Verwaltung versucht die Anzahl der ungeklärten Einzahlungen zukünftig weiter durch vorherige Sollstellung zu minimieren. Es wird aber immer Einzahlungen geben, die nicht bereits im Vorfeld verbucht werden können weil entweder entsprechende Zuwendungsbescheide fehlen oder eine Einzahlung vorher nicht bekannt war.
68 69	F3	Die Gemeinde Hopsten bietet bereits mehrere elektronische Zahlungsmöglichkeiten an. Das E-Payment kann sie noch erweitern. Schriftliche Regelungen zum E-Payment hat die Gemeinde noch nicht in einer Dienstanweisung fixiert.	E3	Die Möglichkeiten des E-Payment sollte die Gemeinde Hopsten weiter ausbauen. Schriftliche Regelungen hierzu sollte sie konkretisieren.	Die Verwaltung setzt derzeit die Implementierung von weiteren E-Payment-Methoden um (Apple und Google-Pay). Weiter beobachtet die Verwaltung regelmäßig die technische Entwicklung und prüft im Einzelfall eine Einführung. Eine schriftliche Dienstanweisung dazu wird vorbereitet.
69 76	F4	Die Gemeinde Hopsten verfügt zwischen 2019 und 2024 durchgehend über einen hohen Bestand an Vollstreckungsforderungen. Der Gemeinde gelingt es trotz aller Bemühungen nicht, den Bestand nachhaltig zu senken. Ursächlich hierfür ist eine große Anzahl neuer Vollstreckungsforderungen.	E4	Die Gemeinde Hopsten sollte weitere Maßnahmen ergreifen, um den Bestand an Vollstreckungsforderungen signifikant und dauerhaft zu reduzieren.	Die Gemeinde Hopsten hat bereits Maßnahmen ergriffen, um den Bestand an Vollstreckungsforderungen zu reduzieren. Seit Februar 2024 steht der Gemeinde Hopsten wieder ein Vollstreckungsbeamter zur Verfügung. Dadurch können offene Forderungen konsequenter bearbeitet und Vollstreckungsmaßnahmen regelmäßiger durchgeführt werden.

76	F5	Die Gemeinde Hopsten nimmt bislang die Möglichkeit nicht wahr, Vermögensauskünfte abzunehmen. Zudem trägt sie bisher Vollstreckungsschuldner nicht in das Schuldnerverzeichnis ein.	E5	Die Gemeinde Hopsten sollte zukünftig die Möglichkeit wahrnehmen, Vermögensauskünfte abzunehmen. Sie würde hierdurch notwendige Informationen zur Zahlungsfähigkeit der Schuldner erhalten. Ebenso sollte die Gemeinde Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis vornehmen. Sie könnte damit den Zahlungsdruck auf die Zahlungspflichtigen erhöhen.	Die Gemeinde Hopsten wird die Empfehlung der GPA NRW in den Fällen, wo sich eine Notwendigkeit ergibt, umsetzen.
		<u>Vergabewesen</u>			
		<u>Organisation des Vergabewesens</u>			
80 82	F1	Die Gemeinde Hopsten greift im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit auf die Zentrale Vergabestelle des Kreises Steinfurt zurück. Für die in Eigenregie durch die Fachbereiche durchgeführten Vergaben fehlt es in der veralteten Vergabeordnung noch an unterstützenden Regelungen und Hilfsmitteln.	E1.1	Die Gemeinde Hopsten sollte – wie beabsichtigt – ihre veraltete Vergabeordnung aktualisieren. Dabei sollte sie besonderes Augenmerk darauflegen, den Beschäftigten durch konkrete Vorgaben und ergänzende Instrumente eine Hilfestellung für die Durchführung der Vergabeverfahren an die Hand zu geben.	Aufgrund der zum 01.01.2026 eingetretenen Veränderungen des Vergaberechts durch das Land NRW überarbeitet die Gemeinde Hopsten derzeit in interkommunaler Zusammenarbeit unter Beteiligung der Vergabestelle des Kreises Steinfurt die örtlichen Regelungen zum Vergaberecht. Die Umsetzung ist zum Sommer beabsichtigt.
82			E1.2	Die Gemeinde Hopsten sollte prüfen, den Beschäftigten konkrete Vorgaben für die Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle des Kreises zu machen. Dies kann eine Wertgrenzenübersicht zur verbindlichen Festlegung der zu wählenden Vergabeart sowie die Definition von regelmäßig mit dem Kreis zu bearbeitenden Vergabearten beinhalten.	Die Dienstanweisung, die zu E1.1 erarbeitet wird, umfasst auch diese Fragestellung.

84			E1.3	Die Gemeinde Hopsten sollte bei der Überarbeitung ihrer Vergabeordnung besonderes Augenmerk darauf richten, die in den Fachbereichen auszuführenden Tätigkeiten zur Auftragsvergabe und späteren Auftragsausführung und –abrechnung organisatorisch und personell strikt voneinander zu trennen. Dies unterstützt die Korruptionsprävention und dient dem Schutz der Beschäftigten.	wie vor
84 86	F2	Die Gemeinde Hopsten verfügt über keine örtliche Rechnungsprüfung. Eine regelmäßige fachliche Prüfung oder Begleitung ihrer Vergabeverfahren findet nicht statt.	E2	Die Gemeinde Hopsten sollte eine regelmäßige Prüfung oder prüferische Begleitung ihrer Auftragsvergaben sicherstellen. Sie unterstützt dadurch eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung ihrer Haushaltsmittel sowie die Korruptionsprävention.	wie vor
Allgemeine Korruptionsbekämpfung					
86 87	F3	Die Gemeinde Hopsten verfügt über Regelungen zur Korruptionsprävention. In der Praxis setzt sie allerdings nicht alle aktuellen gesetzlichen Vorgaben um. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze sowie die Veröffentlichungspflichten.	E3.1	Die Gemeinde Hopsten sollte ihre Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aktualisieren und an die derzeit geltenden Regelungen des KorruptionsbG anpassen.	wie vor
87			E3.2	Die Gemeinde Hopsten sollte – wie beabsichtigt – kurzfristig eine Schwachstellenanalyse durchführen und darin die korruptionsgefährdeten Dienstposten und Arbeitsbereiche konkret festlegen. Sie kommt damit der gesetzlichen Verpflichtung aus § 10 Abs. 2 KorruptionsbG nach und schafft eine Grundlage für zielgerichtete Maßnahmen zur Korruptionsprävention.	Ist in der Umsetzung

88			E3.3	Die Gemeinde Hopsten sollte – wie beabsichtigt – künftig jährlich die gemäß § 7 Abs. 2 KorruptionsbG geforderten Angaben veröffentlichen. Dies bezieht sich auf die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen, die Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger. Konkret umfasst dies Angaben zum Beruf, den Mitgliedschaften in Kontrollgremien und Organen von Unternehmen und verselbständigten Aufgabenbereichen sowie die Funktionen in Vereinen oder vergleichbarer Gremien.	Ist in der Umsetzung
Sponsoring					
89 91	F4	Die Gemeinde Hopsten verfügt über umfassende Regelungen zur Entgegennahme von Sponsoringleistungen und gibt für den Abschluss entsprechender Vereinbarungen die Nutzung eines Mustervertrages verbindlich vor. Ihr Ziel zum transparenten Umgang mit Sponsoring setzt sie allerdings noch nicht konsequent um.	E4	Die Gemeinde Hopsten sollte ihrer selbst gesetzten Vorgabe folgend, die Annahme von Sponsoringleistungen für die Öffentlichkeit erkennbar machen. Dies kann sie beispielsweise in Form eines jährlichen Sponsoringberichts umsetzen. Diesen sollte sie dem Rat zur Kenntnis geben und in geeigneter Form veröffentlichen.	Sponsoringleistungen werden von der Gemeinde Hopsten derzeit nicht in Anspruch genommen. Soweit dieses erfolgen sollte (die Verwaltung sieht dieses sehr kritisch), würde die Anregung beachtet.
Nachtragswesen					
93 94	F5	Die Gemeinde Hopsten hat die Zuständigkeit für die Vergabe von Nachtragsaufträgen geregelt. Dabei berücksichtigt sie jedoch noch nicht alle vergaberechtlichen Fragestellungen. Sie nutzt zudem nicht die Vorteile eines zentralen Nachtragsmanagements.	E5.1	Die Gemeinde Hopsten sollte ihre Regelung zu Nachtragsaufträgen nachschärfen. Dabei sollte sie die gesetzlichen Vorgaben zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Auftragsänderungen berücksichtigen und ein standardisiertes Verfahren zur Bearbeitung vorgeben.	Die Anzahl der Nachträge rechtfertigt kein separates Nachtragsmanagement. Die derzeitige dienstinterne Absprache, sich diesbezüglich mit dem FB 1 abzustimmen, hat sich bewährt.

95			E5.2	Die Gemeinde Hopsten sollte die Einführung eines zentralen Nachtragsmanagements prüfen. Dies umfasst eine systematische Auswertung der Änderungen während der Vertragslaufzeit hinsichtlich Umfang und der beteiligten Unternehmen. Sie hat dadurch die Möglichkeit, Abweichungen vom Auftragswert zu verringern und eine wirtschaftliche sowie rechtskonforme Bearbeitung von Nachtragsaufträgen zu unterstützen.	wie vor
Personal, Organisation und IT					
Zielrichtung und Handlungsrahmen					
102 104	F1	Die Gemeinde Hopsten hat bereits wichtige entscheidungs- und planungsrelevante Informationen zu den Personalressourcen, der Informationstechnik und der erforderlichen Arbeitsorganisation im Blick. Diese hat sie jedoch nicht immer verschriftlicht oder formalisiert.	E1.1	Die Gemeinde Hopsten sollte Zielvorgaben zur Aufgabenerfüllung und Dienstleistungsqualität schriftlich festlegen. Außerdem sollte die Gemeinde für alle Stellen bzw. Stellengruppen aktuelle Stellenbeschreibungen, -bemessungen sowie -bewertungen erstellen.	Die Erarbeitung der Stellenbeschreibungen für alle Stellen der Gemeinde Hopsten ist bereits angestoßen. Diverse Stellenbeschreibung sind Stand März 2026 fertiggestellt und durch die KGSt Köln extern bewertet. Der laufende Prozess wird durch die Verwaltung weiter verfolgt.
105			E1.2	Die Gemeinde Hopsten sollte prüfen, regelmäßig Mitarbeitergespräche durchzuführen, um Kompetenzlücken frühzeitig zu erkennen und individuelle Zielvorgaben zu setzen. Das kann die Weiterentwicklung der Mitarbeitenden fördern und ihre Motivation und Zufriedenheit steigern.	Gespräche zur Implementierung von Mitarbeitergesprächen, auch mit Blick auf die Leistungsbewertung nach § 18 TVöD wurden bereits geführt. Die Umsetzung steht aus.

106			E1.3	Die Gemeinde Hopsten sollte mit Blick auf anstehende Fluktuationen den Aufbau von Prozessmanagementstrukturen weiterführen und, soweit möglich, alle ihre Prozesse schnellstmöglich erfassen, priorisieren und einzelne Prozessschritte dokumentieren. So kann sie das Wissen von Arbeitsabläufen sichern und Prozessschritte identifizieren, die effizienter gestaltet und automatisiert werden können.	Die Gemeinde Hopsten ist Mitglied im CC Prozessmanagement der KAAW. Prozessstrukturen werden hier über eine interkommunale Prozessdatenbank dokumentiert und zeitgleich nach Optimierungspotenzialen analysiert. Hierbei handelt es sich um einen laufenden Prozess.
106			E1.4	Die Gemeinde Hopsten sollte ihre strategische Grundlage für den IT-Betrieb und die Digitalisierung weiterentwickeln und für die Umsetzung Meilensteine festlegen. Ebenso ist eine Fortschreibung der Digitalisierungsstrategie anzuraten.	Die Fortschreibung der Digitalisierungsstrategie ist für das Jahr 2026 vorgesehen. Erste Gespräche zwischen Verwaltung und der KAAW haben hierzu stattgefunden. Die politischen Gremien werden zur gegebenen Zeit beteiligt.
Personalressourcen					
107 111	F2	Aufgrund der Altersstruktur ihres Personals wird die Gemeinde Hopsten in den nächsten zehn Jahren mit einer signifikanten altersbedingten Fluktuation rechnen müssen.	E2	Die Gemeinde Hopsten sollte ihre gezielten Strategien zur Nachwuchsgewinnung und zum Wissenstransfer zwischen älteren und jüngeren Mitarbeitenden weiter ausbauen, um den altersbedingten Fluktuationen entgegenzuwirken. Sie könnte auch ihre interkommunale Zusammenarbeit, die Vergabe an Dritte und den Digitalisierungsgrad erhöhen.	Die Verwaltung arbeitet derzeit an einer Strategie um der Altersfluktuation der nächsten Jahre zu begegnen. Rechtzeitige personelle und organisatorische Entscheidungen sollen den Wissenstransfer zwischen ausscheidenden und jüngeren Mitarbeitenden sichern. Durch eine Digitalisierungsstrategie 2.0 können weiterhin die Potenziale der Digitalisierung, mit Blick auf den Wissenstransfer von Prozessabläufen, ausgeschöpft werden.

Organisation und Arbeitsabläufe					
114 115	F3	Für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde Hopsten noch keinen grundlegenden und strategischen Handlungsrahmen schriftlich fixiert.	E3	Die Gemeinde Hopsten sollte prüfen, ihr gelebtes gutes Leitbild für ihr Arbeits- und Betriebsklima zu verschriftlichen. Dadurch kann sie ihre Werte und Verhaltensgrundsätze transparent festlegen und die bereits jetzt festzustellende positive Unternehmenskultur weiter fördern.	Die Entwicklung eines Leitbildes wird auch seitens der Verwaltung befürwortet, aber hat derzeit keine Priorität.
115 116	F4	Beim IT-Management hat die Gemeinde Hopsten bereits eine sehr gute Grundlage im Projekt-, Anforderungs- und Lizenzmanagement geschaffen. Lediglich beim Störungsmanagement besteht noch Optimierungspotenzial.	E4	Die Gemeinde Hopsten sollte IT-Störfälle analysieren, um systematisch Schwachstellen zu identifizieren und wiederkehrende Probleme gezielt anzugehen.	Die Verwaltung hat die Notwendigkeit bereits vor Prüfung und Berichterstellung erkannt und eine Vielzahl von Maßnahmen mit Blick auf die IT-Infrastruktur definiert und erledigt. Die Verwaltung steht hier im engen Austausch mit der KAAW, bedient sich weiter fachkundigem Personal der KAAW und wird auch das Störungsmanagement in den kommenden Jahren weiter optimieren.
Digitalisierungsniveau					
117 119	F5	Die Gemeinde Hopsten treibt die Digitalisierung von Dienstleistungen aktiv voran. Dennoch gibt es in den überprüften Prozessabläufen noch Möglichkeiten, um Medienbrüche weiter zu minimieren.	F5	Die Gemeinde Hopsten sollte die Möglichkeiten prüfen, ihren Digitalisierungsgrad noch mehr zu erhöhen und sukzessive alle Prozesse schrittweise je nach technischer Möglichkeit medienbruchfrei digitalisieren und Schnittstellen implementieren. So kann die Gemeinde sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen effektiver einsetzen.	Medienbrüche in digitalisierten Verfahren sind teilweise auf fehlende Schnittstellen in Fachverfahren zurückzuführen. Diese Probleme sind bekannt und werden in Kooperation mit der KAAW sukzessive abgebaut. Anzumerken ist hier aber die Abhängigkeit der Gemeinde Hopsten von den Fachverfahrensherstellern und deren Entwicklungen und Entwicklungsgeschwindigkeiten.